

Ergänzungen zum Buch

UMSATZSTEUER*leicht verständlich!***7. Auflage, April 2023 – Stand: Jänner 2025**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Seit Erscheinen des Buches im April 2023 haben Gesetze und neueste Judikatur Ergänzungen ergeben, von denen die wichtigsten wie folgt zusammengefasst werden:

Punkt 2.6.12	Leistungsort bei Webinaren	S. 89 f
---------------------	-----------------------------------	---------

Gesetzliche Verankerung in § 3a . 3 lit. b UStG (AbgÄG 2024) der seit 1. 1. 2022 geltenden Verwaltungspraxis bei Webinaren (Streaming-Fernunterricht) für **nichtunternehmerische/private Teilnehmer**, nun gleich geregelt wie elektronische Dienstleistungen: steuerbar am **Wohnsitz des Teilnehmers** (Meldung mittels EU-OSS möglich). Unverändert: Präsenzseminare: steuerbar am Veranstaltungsort (B2B und B2C), Webinare B2B: steuerbar am Empfängerort, Generalklausel B2B (ggf. Reverse Charge und ZM).

Punkt 2.9.1	Lebensmittelspenden steuerfrei	S. 109, 116
--------------------	---------------------------------------	-------------

Echte Steuerbefreiung für Spenden (= Eigenverbrauch) von Lebensmitteln und nichtalkoholischen Getränken an begünstigte Spendenempfänger (§ 6 Abs. 1 Z 5a neu **ab 1. 8. 2024**, AbgÄG 2024).

Punkt 2.9.4	Kleinunternehmerbefreiung NEU ab 1. 1. 2025	S. 128 ff
--------------------	--	-----------

Die **Umsatzgrenze** beträgt ab 2025 € **55.000,—** (bis dahin steuerfrei, für inländische Unternehmer kein Antrag erforderlich). Eine fiktive darin enthaltene USt wie bis 2024 darf nicht mehr herausgerechnet werden. Es handelt sich dennoch um einen Nettobetrag, insoweit eine USt ans Finanzamt abzuführen ist. Soweit die Befreiung anzuwenden ist, entspricht der Nettobetrag dem Bruttobetrag. Als weitere Voraussetzung darf der **Vorjahresumsatz nicht über € 55.000,—** (Vorjahresbetrachtung ohne Toleranzgrenze) betragen haben.

Wird die **Umsatzgrenze** (Schwellenwert) von € 55.000,— **zuzüglich einer Toleranzgrenze von 10 %** überschritten, entsteht die Steuerpflicht für das laufende Kalenderjahr erst ab dem Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird (bisher: rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr). Die bisherigen Umsätze des betreffenden Kalenderjahres bleiben steuerfrei. Für das folgende Kalenderjahr kann allerdings wegen der ab 2025 geltenden „Vorjahresbetrachtung“ die Kleinunternehmerbefreiung bereits ab dem ersten Cent bzw. ab dem 1. 1. nicht mehr angewandt werden.

Die Kleinunternehmerbefreiung kann **auf Antrag** (Portal des Hauptansässigkeitsstaates) auch von **EU-ausländischen Unternehmern** in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Voraussetzung: EU-weiter Jahresumsatz hat den Schwellenwert von € **100.000,—** (Berechnung wie € 55.000,— Grenze, aber ohne Toleranzregelung) im Vorjahr gar nicht und im laufenden Jahr noch nicht überschritten.

Punkt 2.10.5	Befristeter Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen	S. 137
---------------------	---	--------

Entfall der MwSt. befristet **bei Anschaffung 2024 und 2025** für Lieferung, ig. Erwerb, Einfuhr sowie Installationen von Photovoltaikmodulen. Voraussetzungen: Peak nicht mehr als 35 kW, nur für Wohngebäude, Gebäude von KÖR oder von gemeinnützigen Vereinigungen, kein Antrag bis 31. 12. 2023 auf Zuschuss nach dem EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz).

Anm.: Bei den derzeitigen Regierungsverhandlungen steht eine vorzeitige unterjährige Abschaffung des Nullsteuersatzes während des Jahres 2025 in Diskussion.

Punkt 2.11.1.1	Wegfall Toleranzregelung Vorsteuerabzug	S. 152
-----------------------	--	--------

Seit **1. 1. 2024** ausnahmslos **kein Vorsteuerabzug** mehr für **zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer**.

Punkt 2.11.4	Keine Steuerschuld bei Rechnung an Endverbraucher	S. 156
---------------------	--	--------

Gesetzliche (leider mangelhafte) Umsetzung des Entfalls der Steuerschuld aufgrund der Rechnung an Endverbraucher in § 11 Abs. 12 UStG inzwischen erfolgt (AbgÄG 2023). Anlassfall neuerlich beim EuGH wegen „gemischter“ Kundenstruktur, Urteil dzt. noch ausständig.

Stand: Januar 2025

Mag. Gerhard Kollmann

HINWEIS: *Trotz sorgfältiger Bearbeitung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr; eine Haftung des Autors und des Verlages ist daher ausgeschlossen.*

grundner

Fachbuch-Verlag für
Steuer- und Wirtschaftsliteratur

Fachbuch-Verlag Josefine Grundner
A-8413 St. Georgen 12, Stiege 1/2.
Telefon +43 (0)31 83 / 86 53, Fax 20 910
E-Mail: grundner@fachbuch-verlag.at
Homepage: www.fachbuch-verlag.at

